

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
www.erez.be.ch
apd@erez.be.ch

Merkblatt für Lehrkräfte zum Thema: Anpassung Gehaltssystem per 1. August 2015 (Vereinfachung Vorstufensystem, Gehaltsklassenwechsel Kindergarten und teilweise an Berufsfachschulen)

Zweck dieses Merkblattes	Die Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0) wurde einer Teilrevision unterzogen, welche gestaffelt per 1. August 2014 und 1. August 2015 in Kraft tritt. Per 1. August 2015 treten nun die überarbeiteten Bestimmungen zum Gehaltsklassenwechsel auf Stufe Kindergarten und Berufsfachschulen und zu den Abzügen vom Grundgehalt bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen (Vorstufenabzüge) in Kraft. Im vorliegenden Merkblatt werden die Auswirkungen der genannten Änderungen auf bereits bestehende Arbeitsverhältnisse dargelegt.
Rechtliche Grundlagen	Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0)
Einstufung in die Gehaltsklasse	Die Einstufung der Lehrkräfte in die entsprechende Gehaltsklassen und die Festlegung allfälliger Vorstufen erfolgte bisher nach Anhang 1 LAV. Dieser Anhang wurde überarbeitet und neu in einen Anhang 1 und 1A aufgeteilt. Neu erfolgt die Zuteilung des Schultyps, Schulstufe und Unterrichtsbereich in die entsprechende Gehaltsklasse im Anhang 1 LAV. Im neuen Anhang 1A wird definiert, in welchen Fällen die Ausbildungsanforderungen als erfüllt gelten und somit kein Abzug vom Grundgehalt vorgenommen wird.
Gehaltsklassenwechsel Anhang 1 LAV und Ziff. 1 Übergangsbestimmungen zur LAV	Kindergarten: Lehrkräfte im Kindergarten und in den gemischten Organisationsformen des Kindergartens und der ersten Klassen der Primarstufe werden per 1. August 2015 wie die Lehrkräfte an der Primarschule in die Gehaltsklasse 6 eingereiht. Für bereits im Schuldienst tätige Lehrpersonen erfolgt die Überführung in die neue Gehaltsklasse von Amtes wegen. Die betroffenen Lehrkräfte erhalten eine entsprechende Einstufungsverfügung. Berufsfachschulen: Lehrkräfte, die bisher aufgrund ihrer Ausbildung für den Unterricht in der beruflichen Grundbildung an einer gewerblich-industriellen Berufsfachschule bzw. für den Unterricht der übrigen Fächer an einer kaufmännischen Berufsfachschule nur in die Gehaltsklasse 10 eingereiht werden konnten, werden neu in die Gehaltsklasse 13 eingereiht, sofern sie nicht im berufspraktischen Unterricht und in den berufsvorbereitenden Schuljahren bzw. in der Vorlehre unterrichten (letztere beiden bleiben weiterhin in der Gehaltsklasse 10 eingereiht). Die betroffenen Lehrkräfte erhalten eine entsprechende Einstufungsverfügung.
Nicht erfüllte Ausbildungsanforderungen Art. 29 LAV Anhang 1A LAV	Vereinfachung des Systems der Vorstufenabzüge: Lehrkräfte, welche die Ausbildungsanforderungen nach Anhang 1A LAV nicht erfüllen, müssen einen Vorstufenabzug vom Grundgehalt akzeptieren. Das bisherige System der Vorstufenabzüge wird per 1. August 2015 überarbeitet und vereinfacht. Künftig wird auf die bisherigen, sehr ausführlich gehaltenen Unterscheidungen, inwiefern einzelne Teile der fachlichen bzw. pädagogisch-didaktischen Ausbildung erfüllt sind, verzichtet. Vielmehr werden die einzelnen Aspekte ganzheitlich betrachtet. Im Weiteren liegen künftig die Vorstufenabzüge in Folge nicht erfüllter Ausbildungsanforderungen bei -10 bzw. -20 Prozent, anstatt wie bisher innerhalb einer Bandbreite von -2.5 bis -30 Prozent.



Ab 1. August 2015 gelten folgende Regeln bei der Festlegung des Vorstufenabzugs:

Keinen Abzug vom Grundgehalt (0% Abzug) erhalten Lehrkräfte, welche

- die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A LAV erfüllen,
- nach bisherigem Anhang 1 LAV ohne Vorstufenabzug eingestuft waren,
- mit einem abgeschlossenen Lehrdiplom auf einer „tieferen“ Schulstufe unterrichten.

Einen Abzug von -10 Prozent vom Grundgehalt erhalten Lehrkräfte, welche

- die Ausbildungsanforderungen nicht vollständig, aber in wichtigen Teilen erfüllen,
- über ein abgeschlossenes Lehrdiplom verfügen, aber an einer „höheren“ Schulstufe unterrichten,
- in Ausbildung zu einem Lehrdiplom stehen und mindestens die Hälfte der erforderlichen Studienleistungen (d.h. die Hälfte der erforderlichen ECTS) für die entsprechenden Schulstufe vorweisen können.

Einen Abzug von -20 Prozent vom Grundgehalt erhalten Lehrkräfte, welche

- die Ausbildungsanforderungen in wichtigen Teilen nicht erfüllen.

Die erwähnten Regeln gelten für Personen, die nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung neu in den Schuldienst eintreten oder zurückkehren. Für bisherige Lehrkräfte gelten Übergangsbestimmungen (siehe Abschnitt „Übergangsbestimmungen“).

25%-Regel:

Die bisherige „25%-Regel“ wird beibehalten. Bei Fächern, für welche die Ausbildungsanforderungen gemäss Anhang 1A LAV nicht erfüllt sind, wird kein Abzug vorgenommen, sofern der Unterricht in diesen Fächern weniger als 25 Prozent des erteilten Pensums ausmacht.

Übergangsbestimmungen
Ziff. 2 und 3 der
Übergangsbestimmungen zur
LAV

Für Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung (per 1. August 2015) bereits im Schuldienst stehen, werden folgende Übergangsbestimmungen festgelegt:

Aufsteiger:

Der Vorstufenabzug von bisherigen Lehrkräften, die mit der Neuerung per 1. August 2015 einen kleineren Abzug vom Grundgehalt haben als vorher (bspw. bisheriger Abzug -15%; neuer Abzug -10%), wird dieser entsprechend der neuen Regelung von Amtes wegen reduziert. Die Differenz der Gehaltsstufen wird in zwei Schritten ausgeglichen: je zur Hälfte per 1. August 2015 und per 1. August 2016. Bei ungerader Anzahl Gehaltsstufen wird per 1. August 2015 der grössere Teil gewährt. Die betroffenen Lehrkräfte erhalten sowohl im Sommer 2015 als auch im Sommer 2016 eine entsprechende Einstufungsverfügung.

Besitzstände:

Lehrkräfte, die sich im bernischen Schulsystem befinden und deren bisheriger Abzug vom Grundgehalt mit Inkrafttreten der Neuerung per 1. August 2015 erhöht wird (bspw. bisheriger Abzug -5%; neuer Abzug -10%), erhalten einen nominellen Besitzstand auf der betroffenen Anstellung. Der Besitzstand wird während maximal acht Jahren gewährt. Der Besitzstand bedeutet, dass die Einstufung der betroffenen Lehrkräfte nicht sofort an die neue Regelung angepasst (reduziert), sondern eingefroren wird. Eingefroren heisst, die betroffenen Personen erhalten bis zum Erreichen der Solleinstufung keinen individuellen und generellen Gehaltsaufstieg (z.B. Teuerung). Der Besitzstand gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsgrads im Rahmen der betreffenden Anstellung, nicht aber bei Aus- und Wiedereintritt in den bernischen Schuldienst. Die betroffenen Lehrkräfte erhalten im Sommer 2015 eine entsprechende Verfügung.

Fragen?

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die auf der Gehaltsabrechnung unter der Bezeichnung „Info zur Abrechnung“ aufgeführten Kontaktperson oder an die Hotline für Anstellungs- und Gehaltsfragen: Telefon 031 633 83 12.
Informationen finden Sie auch im Internet unter www.erz.be.ch/anstellung

Anhang zum Merkblatt:

Konkrete Beispiele von Überführungen per 1. August 2015

Ausgangspunkt aller Überführungen:

Ausgangspunkt für alle Überführungen bildet die IST-Gehaltsstufe (GS) per 31. Juli 2015, unabhängig davon, ob diese der effektiven Berufserfahrung entspricht. Damit wird sichergestellt, dass bereits erlangte Gehaltsstufen z.B. durch frühere frankenmässige Überführungen oder durch Anrechnung von zusätzlichen Gehaltsstufen aufgrund abgeschlossener qualifizierter Zusatzausbildung (Art. 31 LAV) beibehalten werden können.

Lehrkräfte, die den Eindruck haben, ihre bisherige Berufserfahrung sei nicht vollständig angerechnet worden, können jederzeit bei der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle eine Überprüfung verlangen.

Neueinreihung bei Gehaltsklassenwechsel (Bsp. Kindergarten):

Lehrkraft A ist Kindergärtnerin, verfügt über 6 Jahre Berufserfahrung und ist in der Gehaltsklasse 5 mit 14 Gehaltsstufen eingestuft.

Per 1. August 2015 erfolgt die Einstufung in die Gehaltsklasse 6. Zu diesem Zeitpunkt verfügt sie über 7 Jahre Berufserfahrung.

- Einstufung bis 31. Juli 2015: GK 05 / +14 GS
- Überführung in GK 06 per 1. August 2015 GK 06 / +14 GS
- Gehaltsaufstieg aufgrund 7 Jahre Berufserfahrung (+4 ordentliche GS) +4 GS
- Einstufung ab 1. August 2015 (neu) GK 06 / +18 GS

Aufsteiger – Reduktion des Vorstufenabzugs per 1. August 2015:

Lehrkraft B verfügt über 13 Jahre Berufserfahrung und unterrichtet an einer Berufsfachschule. Sie musste bisher wegen nicht erfüllter Ausbildungsanforderungen einen Vorstufenabzug von -22.5% akzeptieren.

Der Vorstufenabzug wird per 1. August 2015 aufgrund der Vereinfachung des Systems neu auf -20% festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt verfügt sie über 14 Jahre Berufserfahrung.

Vorgehensweise:

Einstufung bei -22.5% entspricht -2 GS: Bei -20% entspricht die Einstufung +2 GS => Differenz +4 GS. Die Differenz von +4 GS wird in 2 Schritten gewährt, nämlich 2 GS per 1. August 2015 und 2 GS per 1. August 2016.

Anmerkung: Entspricht die Differenz einer ungeraden Zahl, wird per 1. August 2015 der grössere und per 1. August 2016 der kleinere Teil gewährt.

Per 1. August 2015:

- Einstufung bis 31. Juli 2015: GK 13 / -2 GS -22.5% VS-Abzug
- Per 01.08.2015 Aufsteiger Teil 1: +2 GS +2 GS -20.0% VS-Abzug
- Gehaltsaufstieg aufgrund 14 Jahre Berufserfahrung (+3 ordentliche GS und +1 GS Dellenkorrektur) +4 GS
- Einstufung ab 1. August 2015 (neu) GK 13 / +4 GS -20.0% VS-Abzug

Per 1. August 2016:

- Einstufung bis 31. Juli 2016 GK 13 / +4 GS -20.0% VS-Abzug
- Per 01.08.2016 Aufsteiger Teil 2: +2 GS +2 GS -20.0% VS-Abzug
- Gehaltsaufstieg per 1. August 2016 ist noch nicht bekannt x GS
- Einstufung ab 1. August 2016 GK 13 / x GS -20.0% VS-Abzug

Besitzstände – Erhöhung des Vorstufenabzugs per 1. August 2015:

Lehrkraft C verfügt über 10 Jahre Berufserfahrung und unterrichtet auf Stufe höhere Berufsbildung / Weiterbildung. Sie musste bisher wegen nicht erfüllter Ausbildungsanforderungen einen Vorstufenabzug von -5% akzeptieren.

Der Vorstufenabzug wird per 1. August 2015 aufgrund der Vereinfachung des Systems auf neu -10% festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt verfügt sie über 11 Jahre Berufserfahrung.

Vorgehensweise:

Einstufung in der Gehaltsklasse 15 bei +13 GS (5% VS-Abzug) entspricht einem Jahresgehalt von Fr. 112'750.30. Bei einem Abzug von 10% ist die entsprechende GS die +6. Differenz zwischen den beiden Stufen => -7 GS.

- Einstufung bis 31. Juli 2015: GK 15 / +13 GS - 5% VS-Abzug
- Per 01.08.2015 -7 GS -10% VS-Abzug
- Gehaltsaufstieg aufgrund 11 Jahre Berufserfahrung (+3 ordentliche GS und + 2 GS Dellenkorrektur) +5 GS
- Einstufung ab 1. August 2015 (neu) GK 15 / +11 GS -10.0% VS-Abzug

Die Einstufung in der Gehaltsklasse 15 bei +11 GS (10% VS-Abzug) entspricht einem Jahresgehalt von Fr. 111'209.15. Das Gehalt wird ab dem 1. August 2015 weiterhin auf der Basis des Jahresgehalts von Fr. 112'750.30 ausgerichtet, da dieses höher ist als jenes gemäss neuer Einstufung.

Überschreitet die neue Einstufung innerhalb der nächsten 8 Jahre (= maximale Dauer des Besitzstandes) das Besitzstandsgehalt, wird der Besitzstand aufgehoben und das Gehalt auf der Basis der neuen Einstufung ausgerichtet.
